

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-463/2021
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	24.11.2021
Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe		
Finanzverwaltung		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe (111720.785100), für die Maßnahme „WiFi4EU - Förderung der Internetanbindung in Kommunen“ in der Gemeinde Südharz (Maßnahmennummer 2-2019/006832-040418), in Höhe von 15.000 € für das Haushaltsjahr 2021, gemäß § 105 (1) KVG LSA. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus den Fördermitteln.

Begründung:

Gemäß der Vereinbarung vom 22.07.2019 mit der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) nimmt die Gemeinde die Finanzhilfe an und verpflichtete sich die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.
Die Finanzhilfe für die Maßnahme beläuft sich auf höchstens 15.000 € und wird in Form eines Pauschalbetrags (der „Gutschein“) gewährt.

Bei der WiFi4EU –Initiative handelt es sich um ein Programm zur Förderung der Einrichtung eines kostenlosen WiFiZugangs an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und im Freien (z.B. Räumlichkeiten öffentlicher Verwaltungen, Schulen , Büchereien usw.) Dadurch sollen alle Kommunen stärker in den digitalen Binnenmarkt integriert werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.6.12.11.17
----------------------------------	--------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates